



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau
Martina Renner, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 21. Mai 2019

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Mai 2019**
HIER **Arbeitsnummer 5/138**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Vitt

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage der Abgeordneten Martina Renner
vom 14. Mai 2019
(Monat Februar 2019, Arbeits-Nr. 5/138)

Frage

Welche Bundesbehörden nutzen nach Kenntnis der Bundesregierung Software oder andere Leistungen der NSO Group Technologies [bitte angeben seit wann und zu welchen Zwecken (<https://tagesschau.de/wirtschaft/whatsapp-sicherheitsluecke-103.html>)]?

Antwort

Nach Abfrage in allen Ressorts wurde keine Behörde gemeldet, die Software oder andere Leistungen der NSO Group Technologies nutzt.

Hinsichtlich des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), des Bundesnachrichtendienstes (BND), des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und des Bundeskriminalamt (BKA) sowie der Kräfte der technischen Aufklärung und des Zentrums Cyber-Operationen der Bundeswehr gelten bei der Beantwortung der Schriftlichen Frage folgende Einschränkungen:

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Schriftlichen Frage nicht, auch nicht in eingestuffer Form, erfolgen kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird insoweit durch das gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interesse des Staatswohls begrenzt.

Die erfragten Informationen zielen im Kern auf die Offenlegung bestimmter Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der erwähnten Dienststellen im Bereich der technischen Aufklärung. Solche Arbeitsmethoden sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der betroffenen Dienststellen jedoch besonders schutzwürdig, der Schutz der technischen Aufklärungsfähigkeiten stellt für deren Aufgabenerfüllung einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher und polizeilicher Informationsbeschaffung durch den Einsatz spezifischer technischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl. Diese besondere Schutzwürdigkeit der Arbeitsmethodik gilt auch für die Aufklärungsfähigkeiten der Bundeswehr in der Erfüllung ihres verfassungsmäßigen Auftrages. Das Bekanntwerden der näheren Umstände der technischen Aufklärungsfähigkeiten, -tätigkeiten und Analysemethoden – hierzu zählt auch die Kooperation mit konkreten Unternehmen und Dienstleistern – könnte das Wohl des Bundes gefährden.

Eine (zur Veröffentlichung bestimmte) Antwort der Bundesregierung (auf diese Frage) würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten technischen Fähigkeiten der genannten Dienststellen einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Es könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung dieser Dienststellen und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Die Fragestellung berührt derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens, wie es auch bei einer Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nicht ausgeschlossen werden kann, aus Staatswohlgründen vermieden werden muss. In diesem Fall überwiegt daher das Staatswohlinteresse gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht.